

Merkblatt

Betriebshaftpflichtversicherung – Rahmenvertrag für Laufveranstaltungen

Übersicht der individuellen Verbandslösung von Swiss Athletics für Veranstalter von Volksläufen der Kat. 2 bis 4, Schweizer und Regionen Meisterschaften, von Swiss Athletics bewilligte Meetings und von Nachwuchsprojekte

Welche Schäden sind versichert?

- Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen sowie Vermögensschäden als Folge eines versicherten Sach- und/oder Personenschadens
- Passiver Rechtsschutz (Abwehr unberechtigter Ansprüche durch die Mobiliar)

Mitversicherte Zusatzdeckungen

- Ärztlicher Betreuungsdienst während den Laufveranstaltungen
- Betrieb von Festwirtschaften
- Bestand von mobilen Festhütten/-zelten (keine Deckung für gemietete Festzelte!)
- Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder Verlust der aufbewahrten Gegenstände von Laufteilnehmern aus ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben (keine Deckung für Kostbarkeiten, wie Bargeld, Schmuck etc.)
- Parallelveranstaltungen, wie Rollstuhlläufen, Inlineskatingwettbewerbe etc.
- Kinderhüttedienst während den Laufveranstaltungen

Welche Schäden sind nicht versichert?

- Sämtliche gemietete sowie zur Verfügung gestellte Gegenstände (wie z.B. Werbematerialien von Sponsoren, Fahrzeuge, Beschallungsanlagen, Festgarnituren und -zelte, Fotokopierer etc.)
- Schäden an Gebäuden und Räumlichkeiten (z.B. Garderoben, Hallenböden etc.)
- Wald-, Flur- und Kulturschäden
- Ansprüche aus Personenschäden des Organisators sowie von Hilfspersonen und Arbeitnehmern von Swiss Athletics (hier zählt primär immer die Unfallversicherung des Verunfallten)

Schadenfälle aus der Praxis (die bezahlt wurden)

- Eine Helferin stellt ihr Fahrzeug hinter eine Fotowand. Ein Unbekannter stützt sich an diese Wand, welche umfällt und das Fahrzeug beschädigt.
- Ein Helfer beschädigt beim Bereitstellen von Absperrgittern ein Fahrzeug.
- Bei einem Verpflegungsstand wird Wasser von einem Hydranten genommen. Dieser wurde nicht richtig verschlossen. Das Wasser fliesst in den Keller eines Geschäftes und verursacht einen Schaden.
- Freiwillige Helferin stiess Getränk um und beschädigte einen Fotoapparat.

Präventivmassnahmen

Bitte prüfen Sie vor dem Anlass die obgenannten Punkte, insbesondere wenn Sie Material mieten oder Ihnen zur Verfügung gestellt wird. Diese Objekte sind grundsätzlich nicht über diesen Vertrag versichert und können nicht eingeschlossen werden. Ihr lokaler Versicherungspartner kennt eventuell Möglichkeiten, diese Risiken mit einer Zusatzversicherung abzudecken.

Was gilt bezüglich dem Versicherungsnachweis (graue Karte) für Veranstaltungen der Kategorie 2 bis 4?

Wer eine versicherungspflichtige Veranstaltung durchführt hat der Behörde jedes davon betroffenen Kantons einen Versicherungsnachweis abzugeben. Sollten die kantonalen Behörden diese Bestätigung nicht benötigen, können Sie diese in Ihren Unterlagen klassieren. Sie erhalten diesen Versicherungsnachweis am Anfang jedes Jahres per Post, automatisch ausgestellt direkt durch die Mobiliar.

Vorgehen im Schadenfall

Bitte kontaktieren Sie umgehend unsere erfahrenen Schadendienstmitarbeiter auf der Generalagentur in Lyss Tel. Nr. 032 387 45 45 oder Email lyss@mobilier.ch. Die Dauer der Schadenabwicklung ist je nach Komplexität des Falles sehr unterschiedlich. Ein Selbstbehalt von CHF 500.- ist vom Antragssteller zu entrichten.